



# Tax News Nr. 04/2023 September

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

In dieser Ausgabe unserer Tax News informieren wir Sie über die Highlights der für die betriebliche Praxis wichtigen Änderungen betreffend das Energiekostenpauschale für KMU (aber leider keine News zur EKZ II), die geplante flexible Kapitalgesellschaft ([ab Seite 5](#)), die wichtige Meldepflicht bei Online-Plattformen sowie über seit Juli geltende Regelungen beim Homeoffice über die Grenze. Übrigens, unsere Mitarbeiter:innen sind aktuell auch auf Workation, mehr dazu [ab Seite 11](#).

Steuerliche Erleichterungen für von der Hochwasserkatastrophe Betroffene finden Sie [ab Seite 7](#) – unsere Expertin [Beate Weinhandl](#) war dazu auch [Interviewpartnerin der Kleinen Zeitung](#).

Alles neu macht der Herbst: Die neue Rechtsform FlexKapG, Änderungen im GmbH-Recht und Mitarbeiter:innenbeteiligungen an Start-Ups stehen bei unserer Veranstaltung diesen Donnerstag (14. September) ab 17:00 Uhr im Mittelpunkt. Noch können Sie sich für den Livestream [hier](#) anmelden. Die detaillierte Agenda finden Sie [ab Seite 6](#).

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen!

Ihr Team von Rabel & Partner

## Inhalt

<b>Zuschüsse für Strom und Gas</b>	<b>2</b>
<b>Neuerungen im Gesellschaftsrecht</b>	<b>5</b>
<b>Steuerliche Erleichterungen bei Hochwasserkatastrophen</b>	<b>7</b>
<b>Online-Plattformen</b>	<b>9</b>
<b>Homeoffice über die Grenze</b>	<b>10</b>
<b>Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen</b>	<b>12</b>
<b>Splitter</b>	<b>14</b>
<b>Terminübersicht 30. September 2023</b>	<b>16</b>
<b>News</b>	<b>18</b>

## Zuschüsse für Strom und Gas

Viele Unternehmen sind von den (noch) hohen Energiekosten belastet. Um Abhilfe für diese nicht vorhersehbare explosionsartige Kostensteigerung zu schaffen, hat der Gesetzgeber diverse Entlastungen vorgesehen. In unseren vergangenen Ausgaben haben wir Ihnen Updates zu den bereits bestehenden Energiekostenzuschüssen gegeben. Um Sie weiterhin zu diesem Thema auf dem Laufenden zu halten, fassen wir die bisher ergangenen Neuigkeiten zusammen.

### Energiekostenzuschuss II

Für den Energiekostenzuschuss II ist **derzeit immer noch (!) keine Richtlinie** veröffentlicht worden, sodass eine Beantragung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Wir fassen die bisher bekannten vorläufigen Eckpunkte nochmals zusammen und informieren Sie, sobald es dazu Neuigkeiten gibt:

- Pro Unternehmen können zwischen € 3.000,- bis € 150,- Mio. ausbezahlt werden.
- Der Förderzeitraum ist:  
**01.01.2023 bis 31.12.2023**
- Eingeteilt wird in 5 Förderstufen:

Stufe	Fördergrenze pro Jahr in €	Energieintensität	Förderintensität	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge	Energieart
1	3.000,- - 2 Mio.	0%	60%	Förderung der Mehrkosten	100%	Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
2	2 - 4 Mio.	0%	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	wie Stufe 1, jedoch ohne Treibstoffe
3	4 - 50 Mio.	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	65%	wie Stufe 2	wie Stufe 2	wie Stufe 2
4	50 - 150 Mio.	wie Stufe 3	80%	wie Stufe 2	wie Stufe 2	wie Stufe 2
5	4 - 100 Mio.	0%	40%	wie Stufe 2	wie Stufe 2	wie Stufe 2

- Die Antragstellung wird wie beim EKZ I über den Fördermanager der aws möglich sein.
- Ausgenommen sind z.B. staatliche Einheiten, energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich des Banken- und Finanzierungs-wesen.
- „Steuerliches Wohlverhalten“ wird vorausgesetzt.
- Eine Beschäftigungsgarantie bis Ende 2024 wird vorausgesetzt.
- Es wird Einschränkungen für Bonuszahlungen und Dividendenausschüttungen geben.
- Bei lagerfähiger Energie wird die Förderung von Bevorratung ausgeschlossen.

Die Antragstellung wird in zwei Phasen aufgeteilt:

förderfähiger Zeitraum	Antragsfenster
01.01. - 30.06.2023	nach Veröffentlichung der Richtlinie
01.07. - 31.12.2023	1. Quartal 2024 (Februar/März 2024)

## Energiekostenpauschale

Um den Energiekostenanstieg für **Kleinst- und Kleinunternehmer** zumindest teilweise abzudecken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebsstandorte zu sichern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die **Energiekostenpauschale** geschaffen. Die Energiekostenpauschale ist **seit dem 08.08.2023 und bis zum 30.11.2023 beantragbar**.

Die Energiekostenpauschale umfasst eine **Pauschal-förderung zwischen € 110,- und € 2.475,- pro Unternehmen**. Die Höhe der Pauschalförderung wird **abhängig** von der **Branche** (ÖNACE-Kennzahl) **und dem Jahresumsatz des Jahres 2022** automatisiert berechnet. Diese Förderung wird rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt.

Die Voraussetzungen für das Erlangen dieser Förderung sind:

- Bestehendes österreichisches Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich,
- Jahresumsatz im Kalenderjahr 2022 von mindestens € 10.000,- und höchstens € 400.000,-.

**Ausgenommen** sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, alle **freien Berufe**, Unternehmenssektoren Energie-, Finanz- sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen, Landwirtschaft sowie politische Parteien und deren Unternehmen.

Die Förderung kann für einen der drei folgenden Zeiträume beantragt werden, die jeweils unterschiedliche Mindest- und Maximalförderungen vorsehen:

Zeitraum	Förderhöhe
01.02. - 31.12.2022	€ 410,- bis € 2.475,-
01.02. - 30.09.2022	€ 300,- bis € 1.800,-
01.10. - 31.12.2022	€ 110,- bis 675,-

Das Energiekostenpauschale ist nicht mit einem Energiekostenzuschuss I für denselben Zeitraum kombinierbar. Sollten Sie keinen Energiekostenzuschuss der Austria Wirtschaftsservice (aws) für 2022 beantragt oder erhalten haben, können Sie den längsten Zeitraum Februar 2022 bis Dezember 2022 wählen.

**Achtung:** Da es sich bei der Energiekostenpauschale um eine De-minimis-Beihilfe handelt, darf pro Unternehmen in den letzten drei Jahren die Summe der erhaltenen De-minimis-Beihilfen € 200.000,- nicht übersteigen.

Da diese Förderung **durch das Unternehmen selbst beantragt werden muss**, möchten wir die einzelnen Beantragungsschritte kompakt darlegen:

## Schritt 1:

- Führen Sie einen **Selbst-Check** auf [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) durch, um zu erfahren, ob Sie antragsberechtigt sind.
- Beantragung der **Handysignatur oder ID-Austria** (sofern nicht vorhanden).
- Beantragung **USP-Zugang** (sofern nicht vorhanden).
- **Branchenkennzahl** herausfinden: Hat Ihr Unternehmen noch keinen ÖNACE-Code, können Sie sich schriftlich an [klm@statistik.gv.at](mailto:klm@statistik.gv.at) wenden. Geben Sie dort eine Identifikationsnummer Ihres Unternehmens (z.B. Firmenbuchnummer, Steuernummer) und eine ausführliche Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en) an. Sollte Ihrem Unternehmen bereits ein ÖNACE-Code zugeteilt sein, so finden Sie diesen im Unternehmerserviceportal (USP) unter „Mein USP“ / „Unternehmensdaten“ / „Haupttätigkeit“.
- **Umsatzhöhe 2022** herausfinden.

## Schritt 2:

- **Anmeldung** auf [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).
- Unter „Alle Services“ den Punkt **„Energiekostenpauschale für Unternehmen“** auswählen.
- **Formular ausfüllen** (Umsatzhöhe 2022) und **einreichen**.

Der Einreichung folgt eine automatisierte Prüfung, von deren Ergebnis Sie umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eine Bestätigungsmail für die Einreichung des Antrags wird nicht versandt. Wird der Antrag automatisch angenommen, so wird die Förderung auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Im Falle einer Ablehnung werden Sie über die Gründe der Ablehnung informiert.

# Neue Rechtsform „FlexKapG bzw. FlexCo“ und Start-Up Paket

Anlässlich der steigenden Popularität von Start-Up Unternehmen und der mangelhaften Flexibilität des derzeitigen Gesellschafts- und Steuerrechts, hat der Gesetzgeber eine Offensive für das Gesellschaftsrecht und Mitarbeiterbeteiligungen angekündigt. Darunter fällt z.B. die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die Herabsetzung des Mindeststammkapitals für GmbHs sowie eine steuerlich attraktivere Mitarbeiterbeteiligungsform. Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

## Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung

Im Rahmen des Start-Up-Förderungsgesetz soll insbesondere die Beteiligung von Mitarbeitern steuerlich einfacher und attraktiver werden.

Derzeit gilt eine Steuerbefreiung für Mitarbeiter im Rahmen einer jährlichen Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,-. Zudem sind Kapitalanteile am Unternehmen des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von € 3.000,- steuerfrei. Da diese Varianten der Mitarbeiterbeteiligung in der Praxis unzureichend sind, wurden insbesondere virtuelle Beteiligungen (sog. Phantom Shares) interessant, da diese zunächst keinen Geldfluss beim Unternehmen und keine sofortige Steuer beim Mitarbeiter auslösen.

Das geplante **Modell der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ab 01.01.2024** sieht vor, dass eine (fast) unentgeltliche Abgabe von Kapitalanteilen (z.B. im Wege einer Kapitalerhöhung) an Dienstnehmer möglich ist. Im Zeitpunkt, in dem die Beteiligung übertragen wird, fällt keine Steuer an.

Erst im Zeitpunkt der Veräußerung gilt im idealtypischen Fall der dann aktuelle Wert der Anteile als zugeflossen und wird auch erst dann die Steuerpflicht ausgelöst.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass **pauschal 75%** des geldwerten Vorteils dem **festen Steuersatz von 27,5%** unterliegen, nur die restlichen 25% sollen mit dem Progressionstarif besteuert werden.

Der Entwurf sieht unter anderem folgende Voraussetzungen vor:

- Das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile im vorangegangenen Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 100 AN und nicht mehr als € 40 Mio. Umsatz haben sowie nicht konsolidierungspflichtig sein.
- Die Gewährung der Anteile muss binnen 10 Jahren nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen.
- Der Arbeitnehmer darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Beteiligung von 10% oder mehr halten.
- Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht eine Vinkulierung im Falle der Veräußerung/Übertragung.
- Erklärung des Arbeitnehmers, von der Regelung gemäß § 67a EStG Gebrauch zu machen, ist dem Lohnkonto beizulegen.
- Die Anteile wurden mindestens 5 Jahre gehalten (oder hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens 3 Jahre lang gedauert).

Auch im Sozialversicherungsrecht sind Begünstigungen geplant.

## Neue Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ (FlexKapG bzw. FlexCo)

Eingebettet im Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes (GesRÄG) 2023 soll ein eigenes Gesetz für die Gründung einer **Flexiblen Kapitalgesellschaft** eingeführt werden, welches eine subsidiäre Geltung des GmbH-Rechts vorsieht. Individuellere Ausgestaltungen in manchen Bereichen nach dem Vorbild des Aktienrechts sollen ebenfalls möglich sein. Als Bezeichnung für die neue Kapitalgesellschaft wird „flexible Kapitalgesellschaft“ vorgeschlagen, um auf die weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten dieser Rechtsform hinzuweisen. Im Firmenwortlaut kann die Bezeichnung auch mit „FlexKap“ abgekürzt werden. Im internationalen Verkehr kommt auch die englische Version „Flexibel Company“ oder „**FlexCo**“ in Betracht.

Als Kernstück wird die im Entwurf vorgesehene **Ausgabe von „Unternehmenswert-Anteilen“** präsentiert, für deren Übertragung/Übernahme nur geringe Formerfordernisse bestehen und den Anteilsinhabern grundsätzlich keine Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft zukommen lassen.

## Senkung der Mindestkörperschaftsteuer

Der Entwurf des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2023 sieht u.a. zur Förderung von Unternehmensgründungen vor, das **Mindeststammkapital einer GmbH generell auf € 10.000,- zu senken**. Damit entfällt die bisherige Auffüllverpflichtung für gründungsprivilegierte GmbHs.

**Durch die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000,- beträgt die Mindest-KöSt für eine GmbH oder FlexKap künftig generell € 500,- p.a.**

Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

## Alles neu macht der Herbst: Neue Rechtsform FlexKapG, Änderungen im GmbH-Recht und Mitarbeiter:innenbe- teiligungen an Start-Ups

Wenn Sie diesen Donnerstag (14. September) noch nichts vor haben, haben Sie die Möglichkeit, an unserem Livestream zu diesen Themen teilzunehmen. Unsere hochkarätigen Referent:innen bieten eine kompakte Übersicht zu FlexKapG & Co. Nach der Keynote von [Stefan Haubner](#) mit dem Titel „Erste neue Rechtsform seit 117 Jahren - der Untergang des Abendlandes?“ wird [Gernot Wilfling](#) über die neue Rechtsform FlexKapG bzw. FlexCo sowie Änderungen im GmbH-Recht informieren. [Irina Prinz](#) stellt Mitarbeiter:innenbeteiligung an Start-Ups in den Fokus ihres Vortrages. Moderiert wird die Veranstaltung von [Peter Stanzenberger](#).

[Hier können Sie sich noch für eine virtuelle Teilnahme anmelden.](#)

# Steuerliche Erleichterung bei Hochwasserkatastrophen

Anlässlich der aktuellen Katastrophenschäden im Zusammenhang mit Hochwasser und Erdbeben wurde vom Finanzministerium eine Information veröffentlicht, in welcher auf diverse steuerliche Erleichterungen hingewiesen wird. Nachfolgend fassen wir Ihnen die wichtigsten Erleichterungen zusammen:

- 1. Abgabenrechtliche Fristen** können bei unmittelbarer Betroffenheit durch eine Naturkatastrophe **verlängert werden**. Darunter fallen z.B. Beschwerdefristen, die Frist zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatz- bzw. Einkommensteuerjahreserklärungen. Wurde bereits eine Frist versäumt, so kann mittels Antrag auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** dieses Versäumnis saniert werden.
- 2.** Bei unmittelbarer Betroffenheit stehen Erleichterungen bei Steuer(voraus)zahlungen zu. Diese umfassen Anträge auf **Zahlungserleichterung** (Ratenzahlung/Stundung) sowie Anträge auf Neuverteilung der Ratenzahlungen (bei aufrechter Ratenzahlungsvereinbarung nach dem COVID-19-Ratenzahlungsmodell), Anträge bei aufrechter Ratenzahlungsvereinbarung oder Stundung von der Geltendmachung von Terminverlusten abzusehen, Anträge auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen bzw. Anträge auf Nicht-Festsetzung von Verspätungszuschlägen.
- 3.** Die Frist für Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen wird bis zum 31.10. ausgedehnt (regulär endet die Frist am 30.09.), sofern der Abgabepflichtige von Katastrophenschäden betroffen ist. Der Antrag ist mit den konkreten Umständen, die das Einkommen des Antragstellers im Zusammenhang mit Katastrophenschäden berühren, zu begründen.
- 4. Leistungen aus dem Katastrophenfonds** sind für die Empfänger steuerfrei. **Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden** sind von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit (z.B. zinslose Darlehen an Arbeitnehmer, Spende an einen betroffenen Haushalt). **Spenden** sind nur an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß Liste des BMF abzugsfähig. Direkte Spenden an Betroffene sind nicht abzugsfähig. Werbewirksame „Katastrophenspenden“ von Unternehmen sind unabhängig vom Empfänger steuerlich abzugsfähig.
- 5.** Die **allgemeinen Investitionsbegünstigungen** gelten gleichermaßen für Ersatzbeschaffungen von Anlagegütern im Betriebsvermögen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden. Diese umfassen die **lineare bzw. degressive Abschreibung** bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Bei Gebäuden ist die **beschleunigte Abschreibung** für neu hergestellte bzw. angeschaffte Gebäude möglich. Nur wenn die Aufwendungen einer Herstellung gleichkommen, ist eine beschleunigte Abschreibung möglich. Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden sind grundsätzlich als sofort absetzbarer Instandhaltungsaufwand zu klassifizieren. Des Weiteren steht der **Investitionsfreibetrag** sowie alternativ der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** zur Verfügung. **Scheidet ein Wirtschaftsgut**, für das ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag oder ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht wurde, **vor Ablauf der 4-Jahresfrist** auf Grund von **Naturkatastrophen** aus dem Unternehmen aus, **so unterbleibt eine Nachversteuerung**.
- 6.** Im Rahmen der **Liebhabereibeurteilung** zählen Naturkatastrophen zu sogenannten **Unwägbarkeiten bzw. unvorhersehbaren Ereignissen**. Wird eine Betätigung auf Grund einer Naturkatastrophe beendet, so stellt sie bis zur Aufgabe eine Einkunftsquelle dar, sofern bis zum Eintritt der Naturkatastrophe eine Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht vorhanden war. Führten Unwägbarkeiten in den tatsächlichen Ergebnissen vergangener Jahre zu steuerlichen Auswirkungen, sind diese für die Prognoserechnung einnahmen- und ausgabenseitig zu neutralisieren.



7. Zwangsläufige Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden können im Rahmen der Veranlagung als **außergewöhnliche Belastungen** (ohne Selbstbehalt) absetzbar sein. Voraussetzung dafür sind über die Schadenserhebung aufgenommene Niederschriften der Gemeindegemeinschaften sowie Rechnungen, die dem Finanzamt vorgelegt werden müssen. Die Höhe des steuerlich anzuerkennenden Kostenausmaß ist je nach Art der Kosten im Einzelfall zu beurteilen. Werden steuerfreie Subventionen und/oder Versicherungsleistungengewährt, so sind die abzugsfähigen Kosten um diese zu kürzen. Werden Darlehen aufgenommen, um Ersatzbeschaffungen zu finanzieren, so sind nicht nur die Zinsen, sondern auch die Darlehenstilgungen als außergewöhnliche Belastung anzusetzen.
8. Direkt Betroffene können bis zum 31.10.2023 für die voraussichtlichen Kosten der Katastrophenschäden einen **Freibetragsbescheid** beantragen, welcher im Rahmen der Lohnverrechnung 2023 bei rechtzeitiger Vorlage beim Arbeitgeber (noch vor der Lohnabrechnung Dezember 2023) rückwirkend berücksichtigt werden kann.
9. Für bestimmte **Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben** besteht unter gewissen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden eine Befreiung. Zu diesen zählen:
- Feste Gebühren für Ersatzausstellungen von Schriften (z.B. Reisepass, Führerschein etc.).
  - Gebühren für Baubewilligungen, Zulassungen von PKWs usw.
  - Rechtsgeschäftsgebühren für Ersatzbeschaffungen von zerstörten Wirtschaftsgütern (Bestandsvertrag, Leasingvertrag, damit zusammenhängende Pfandrechte etc.).
  - Alle Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden veranlasst worden sind, sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.
- Wurde bereits eine Gebühr bezahlt, so kann diese auf Antrag rückerstattet werden.
10. Unter gewissen Einschränkungen kann die Abgabenbehörde von der Festsetzung der **Grund-erwerbsteuer** bei Kauf eines Ersatzgrundstückes ganz oder teilweise absehen.



## Online-Plattformen

Viele buchen gerne ihre Urlaubsquartiere über booking.com oder airbnb. Dies lockt kreative Jungunternehmer an, auch mit der Vermittlung von Sonnenschirmen, Gesundheitsleistungen oder E-Bikes dem Trend zu folgen. Dabei darf die steuerliche Mitteilungspflicht solcher Online-Plattformen nicht übersehen werden.

**Internet-Plattformen**, die steuerpflichtige Leistungen an Privatpersonen (Konsumenten) im Inland vermitteln bzw. unterstützen, müssen **seit 01.01.2020 Aufzeichnungen** über die Leistungserbringer und deren Einnahmen führen und grundsätzlich die **Informationen an das Finanzamt weiterleiten**. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht zum Beispiel dann, wenn die Plattform die Vermietung von Wohnungen (Ferienwohnung an Touristen) oder die entgeltliche Gäste-Beherbergung vermittelt. Das Finanzamt darf die Informationen auch den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden (auf deren Anfrage) weiterleiten.

Aufgrund der Vorgaben einer EU-Richtlinie hat sodann im Jahr 2022 der österreichische Gesetzgeber das **Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG)** geschaffen, das die steuerlichen Pflichten der digitalen Plattformen noch weitergehend regelt. Die vom Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz erfassten Tätigkeiten sind solche an Konsumenten wie auch solche an Unternehmer, insbesondere die Vermietung von Immobilien, persönliche Dienstleistungen, der Verkauf von Waren und die Vermietung jeglicher Verkehrsmittel. Dieses Gesetz ist mit **01.01.2023** in Kraft getreten. Es verpflichtet die Plattformbetreiber, die Informationen einmal jährlich bis zum 31. Jänner des Folgejahres elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Die erste Meldung für den Meldezeitraum 2023 hat bis **spätestens 31.01.2024** an das Finanzamt zu erfolgen. Das Finanzamt kann die Daten auch den ausländischen Steuerverwaltungen weiterleiten. Spezielle Strafbestimmungen für Plattformen sollen abschreckend wirken. Bei schuldhafter Verletzung der Meldepflicht drohen Geldstrafen bis zu € 200.000,-.

Zusätzlich sind in **landesgesetzlichen Vorschriften** betreffend Tourismusabgaben (Ortstaxe, Aufenthaltsabgabe, Nächtigungsabgabe) ebenfalls Meldepflichten für Internet-Plattformen enthalten. Beispielsweise regelt das **Wiener Tourismusförderungsgesetz** (für Zwecke der Wiener Ortstaxe) seit **August 2017**, dass Online-Plattformen die Namen der Unterkunftgeber (Vermieter) und die Adressen aller ihrer auf der Plattform registrierten Unterkünfte im Gebiet der Stadt Wien dem Magistrat bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats bekanntgeben müssen.

Auch die Verletzung der Meldepflicht nach dem **Wiener Tourismusförderungsgesetz** steht unter **Strafe**. Auf der Plattform einer irischen Gesellschaft waren 6.877 Wiener Wohnungen (Unterkunftseinheiten) registriert. Weil die irische Gesellschaft dem Magistrat Wien die Daten der Vermieter und der einzelnen Wohnungen (von August 2017 bis März 2019) nicht bekannt gegeben hatte, nahm der Magistrat 6.877 Verwaltungsübertretungen an und verhängte deshalb über den Geschäftsführer der Gesellschaft eine Geldstrafe von € 240.695,-. Der Fall ging bis zum VwGH, der diese Strafe kürzlich bestätigte.

*TIPP: Geschäftsführer digitaler Plattformen sollten rechtzeitig vor dem Jahresende prüfen, ob eine korrekte und vollständige Übermittlung der meldepflichtigen Daten auch aus technischer Sicht möglich ist.*

## Homeoffice über die Grenze

Das Arbeiten von Zuhause aus ist in vielen Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Vielfach liegt der Wohnort der Dienstnehmer – und damit deren „Homeoffice“ – nicht im Sitzstaat des Arbeitgebers. Nach dem Ende der Covid-19-Sonderregelungen gilt es, diese Form des grenzüberschreitenden Arbeitens in das bestehende Regelwerk einzubinden.

### Homeoffice und Arbeitsstätte in unterschiedlichen Ländern

Liegt der Wohnort und damit das Homeoffice des Dienstnehmers nicht im Sitzstaat des Arbeitgebers, führt dies zu steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten. Diese Situation liegt etwa dann vor, wenn das **Homeoffice des Dienstnehmers in Österreich** liegt, der **Sitz des Arbeitgebers aber im Ausland**. Die Problematik betrifft hier einerseits **die Besteuerung des Gewinnes des Arbeitgebers**, falls das Homeoffice als eine Betriebsstätte eingestuft wird, und andererseits **die Besteuerung des Arbeitslohnes**.

#### 1. Homeoffice des Dienstnehmers als mögliche inländische Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgeberbetriebes

Wird das inländische Homeoffice des Dienstnehmers als Betriebsstätte des Arbeitgebers eingestuft, ist ein Teil des **Arbeitgebergewinnes im Inland zu besteuern**. Ein Homeoffice gilt allerdings dann von vornherein nicht als Betriebsstätte, wenn der Dienstnehmer dort nur Hilfstätigkeiten erbringt, also Tätigkeiten, die nicht das Kerngeschäft des Arbeitgebers betreffen. Wesentlich ist Folgendes: Eine Betriebsstätte kann nur dann vorliegen, wenn der **Arbeitgeber Verfügungsmacht** über das Homeoffice hat. Keine Verfügungsmacht des Arbeitgebers wird angenommen, wenn die Tätigkeit **lediglich gelegentlich** (oder z.B. seinerzeit lediglich pandemiebedingt) im Homeoffice ausgeübt wird. Verfügungsmacht wird zudem beim Homeoffice auf Wunsch nicht angenommen, also der **Arbeitgeber das Homeoffice nicht verlangt** und dem Dienstnehmer einen ständigen Arbeitsplatz (im Betrieb) zur Verfügung stellt, der auch tatsächlich genutzt wird. Der ausländische Arbeitgeber ist also auf der sicheren Seite, wenn er

dem Dienstnehmer einen Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stellt und das Homeoffice bloß erlaubt, aber nicht anordnet. In einer jüngst ergangenen Anfragebeantwortung hat das BMF diese Auffassung bestätigt, aber offen gelassen, ob auch beim Führungspersonal des Betriebes das bloße „Nichtverlangen“ eines Homeoffice ausreicht, um eine Betriebsstätte des Arbeitgebers zu verhindern.

#### 2. Besteuerung des Dienstnehmers wegen des inländischen Homeoffice

**Arbeitslöhne** werden grundsätzlich am **Tätigkeitsort** steuerpflichtig. Insoweit der vom ausländischen Arbeitgeber bezahlte Lohn auf **Arbeitstage im inländischen Homeoffice des Dienstnehmers** entfällt, steht Österreich das Besteuerungsrecht zu (eine Ausnahme hat es für die Pandemiezeit gegeben). Falls der ausländische Arbeitgeber in Österreich eine Betriebsstätte hat, muss er für einen in Österreich steuerpflichtigen Lohnanteil den österreichischen Lohnsteuerabzug vornehmen. Bei jenen DBAs, die eine Grenzgängerregelung enthalten, ist zu beachten, dass Grenzgängerregelungen das arbeitstägliche Pendeln zwischen Betrieb und Wohnung verlangen und daher bei regelmäßigem Homeoffice grundsätzlich unanwendbar werden.

In der **Sozialversicherung** gilt: Jeder Dienstnehmer ist nur **in einem EU-Mitgliedstaat pflichtversichert**, grundsätzlich in seinem Tätigkeitsstaat. Während der Pandemie hatte die Tätigkeit im Homeoffice nichts an der Sozialversicherungszuständigkeit geändert. Diese Ausnahmebestimmungen sind mittlerweile ausgelaufen. Wenn der über die Grenze pendelnde Dienstnehmer **mindestens 25% seiner Berufstätigkeit** in seinem **Wohnsitzstaat** erbringt, ist grundsätzlich dieser **Wohn-Mitgliedstaat** für die Sozialversicherung zuständig. Der Dienstnehmer kann allerdings aufgrund einer neuen europäischen Rahmenvereinbarung (MRV-Telearbeit) für grenzüberschreitende Telearbeit in vielen Sachverhaltskonstellationen einen „**Ausnahmeantrag**“ stellen, um in der Sozialversicherungszuständigkeit des **Arbeitgeberstaates** zu bleiben, wenn er **weniger als 50% der Gesamtarbeitszeit** im Homeoffice im Wohnsitzstaat verbringt.

## Workation bei Rabel & Partner

Die Möglichkeit, ortsunabhängig zu arbeiten, ist in den letzten Jahren fixer Bestandteil der Arbeitswelt geworden. „New work“ wird auch bei Rabel & Partner im Arbeitsalltag gelebt, mit Homeoffice und flexiblen Arbeitszeitmodellen. Seit heuer wird „remote work“ bei Rabel & Partner noch um eine weitere Facette reicher, denn teamübergreifend wird eine gemeinsame Woche Workation im Ausland geplant. Konkret sind Expert:innen – vom Consultant bis zum Partner – aus der Steuerberatung, dem Financial Advisory sowie der Verwaltung gemeinsam momentan in Kroatien. Laptops, Diensthandys und alle erforderlichen Unterlagen im Gepäck sowie eine stabile Internetverbindung und ausreichend Arbeitsplätze sorgen dafür, dass der Arbeit geregelt nachgegangen werden kann.

Nach der Arbeit stehen gemeinsame Unternehmungen und Urlaubsstimmung im Team am Programm.

Partner Peter Kofler (verantwortlich für Marketing und Employer Branding):

*„Remote work und Homeoffice basieren auf Vertrauen. Da wir seitens Rabel & Partner new work bereits seit einigen Jahren erfolgreich leben, haben wir den Wunsch der Mitarbeiter:innen nach Workation auch gerne unterstützt und freuen uns, dass wir heuer Workation als Benefit für unsere Mitarbeiter:innen anbieten können. Besonders erfreulich für uns ist, dass die teilnehmenden Mitarbeiter:innen aus unterschiedlichen Teams aus der Steuerberatung, dem Financial Advisory sowie der Verwaltung stammen und sich während der Workation sicher viele Möglichkeiten ergeben werden, einander besser kennen zu lernen. Davon werden das Arbeitsklima und der Zusammenhalt nachhaltig profitieren. Wir freuen uns, dass wir mit unserem Workation-Angebot eine Vorreiter-Rolle in unserer Branche einnehmen und sind schon auf das Feedback und die Fotos unserer Expert:innen gespannt.“*



## Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

Ein Streifzug durch die aktuelle VwGH-Judikatur zeigt immer wieder interessante und für die betriebliche Praxis informative Sachverhalte auf, die neben einer Klarstellung auch für bislang nicht bedachte Fragenstellungen von Nutzen sind.

### Besteuerung der im Scheidungsvergleich festgelegten Rente

Zwei Eheleute hatten anlässlich ihrer einvernehmlichen Ehescheidung eine Vereinbarung über den Verzicht auf Unterhalt und die Aufteilung des Vermögens getroffen. Ein seinerzeit als Wertanlage angeschafftes, im gemeinsamen Eigentum stehendes Miethaus sollte in das Alleineigentum der Frau übergehen. Die Frau verpflichtet sich im Gegenzug zu einer monatlichen Leibrente an den Mann. Aufteilungen im Scheidungsvergleich gelten normalerweise als unentgeltlicher Vorgang. Da aber die Rente exakt so vereinbart wurde, dass der Kapitalwert der Rente dem Verkehrswert des übertragenen Halfteanteils am Miethaus entsprach, war steuerlich von einer **entgeltlichen Übertragung der Liegenschaftshälfte gegen Kaufpreisrente** auszugehen. Das bedeutete ab dem Jahr, in welchem die Rentenzahlungen den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung überstiegen, folgendes: Die Frau kann die Rentenzahlungen einkommensteuerlich vollständig als Sonderausgaben absetzen, während der Mann den Renteneingang versteuern muss (sobald die Renten seine Anschaffungskosten für die Miethausälfte übersteigen).

### Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Zinsen bei der österreichischen Privatstiftung

Erzielt eine österreichische Privatstiftung im Ausland Zinserträge, die grundsätzlich bei der Privatstiftung der österreichischen Zwischenbesteuerung unterliegen, und behält der ausländische Staat von diesen Zinserträgen aufgrund eines DBA Quellensteuer ein, so kann die Privatstiftung diese Quellensteuern in Österreich nur anrechnen, **soweit in Österreich im betreffenden Veranlagungsjahr tatsächlich Zwischensteuer oder normale Körperschaftsteuer anfällt**.

### Gebührenpflicht bei ungewisser Höhe des Entgelts

Mit einem Zessionsvertrag wurde eine ungewisse Forderung abgetreten. Dabei wurde vereinbart, dass der zu zahlende Abtretungspreis davon abhängt, mit welchem Betrag die Forderung in Zukunft eingebracht werden kann. Der Abtretungspreis wurde aber mit einem Höchstbetrag begrenzt. Ein solcher Abtretungsvertrag unterliegt der vom Abtretungspreis abhängigen Gebühr nach dem Gebührengesetz. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes darf die Gebühr aber nicht vom höchstmöglichen Entgelt (hier: der vereinbarte Höchstbetrag) bemessen werden, vielmehr ist die wahrscheinliche Höhe des künftigen Entgelts zu schätzen (ähnlich bei einem umsatzabhängigen Pachtentgelt). Allenfalls kann das Finanzamt auch zunächst einen bloß **vorläufigen Gebührenbescheid** erlassen.

### Grunderwerbsteuer bei Beendigung einer OG/KG durch Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

Die Ehefrau und der Ehemann waren die einzigen Gesellschafter einer grundstückhaltenden OG. Der Ehemann schenkte seinen OG-Anteil der Ehefrau, wodurch die Gesellschaft erlosch und die Ehefrau zur Alleineigentümerin des Grundstücks wurde. Für die Berechnung der GrESt ist entscheidend: Es liegt hier **kein begünstigter Grundstücks-Erwerb vom anderen Ehegatten** vor. Vielmehr hat die Ehefrau das Grundstück direkt von der (untergehenden) Gesellschaft erhalten. Die Grunderwerbsteuer beträgt daher 3,5% der Gegenleistung, zumindest 3,5% des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks.

### Zeitpunkt des Einlangens schriftlicher Eingaben an das Finanzamt

Wenn ein Steuerpflichtiger eine schriftliche Eingabe an das Finanzamt schickt, gelangt diese nicht unmittelbar in das Veranlagungsreferat. Die Eingabe wird nämlich finanzintern an eine zentrale Stelle in Wien geleitet, dort eingescannt (Scanning-Straße) und erst anschließend (einige Tage später) elektronisch an das zuständige Team der betrieblichen Veranlagung weitergeleitet.

Der VwGH hat entschieden, dass die **Eingabe erst mit dem Zeitpunkt des elektronischen Einlangens beim zuständigen Team der betrieblichen Veranlagung als dem Finanzamt „bekannt“ anzusehen** ist. Hat das Finanzamt etwa – aufgrund der über FinanzOnline eingereichten Steuererklärung – einen Bescheid bereits einen Tag vor dem elektronischen Einlangen der gescannten Eingabe beim Team der betrieblichen Veranlagung erlassen, dann kann die in der Eingabe enthaltene Information eine neu hervorgekommene Tatsache sein, die das Finanzamt zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Erlassung eines geänderten Bescheides berechtigt.

### **Abgabenhinterziehung des Steuerberaters, der Steuererklärung für Klienten nicht einreicht**

Wenn sich der Steuerberater gegenüber dem Klienten verpflichtet, für ihn die Steuererklärung abzugeben, kann beim Steuerberater eine Abgabenhinterziehung vorliegen, sollte er vorsätzlich die Steuererklärung nicht in der gesetzlichen Frist beim Finanzamt einreichen. Im vom VwGH entschiedenen Fall wendete der Steuerberater ein, er habe die Steuererklärung nicht einbringen können, weil ihm der Klient die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen nicht übergeben hat. Der VwGH sprach aus, die Abgabenhinterziehung des Steuerberaters durch Unterbleiben der Einreichung der Steuererklärung hat zur Voraussetzung, dass der Steuerberater seine Pflicht überhaupt erfüllen kann. Das ist aber nur der Fall, wenn er vom Klienten die erforderlichen Unterlagen erhalten kann.

*Hinweis: Verweigert ein Klient vorsätzlich die Vorlage der Unterlagen, kann bei diesem eine Abgabenhinterziehung vorliegen.*

### **Verlängerter Anspruch auf Urlaubersatzleistung bei fehlender Aufforderung zum Verbrauch**

Demnach verjährt der Urlaub nicht, sollte es der Arbeitgeber verabsäumt haben, den Arbeitnehmer zum Verbrauch seines Urlaubsanspruchs aufgefordert bzw. auf die drohende Verjährung dieses Anspruchs hingewiesen zu haben. Insofern folgt der OGH in seiner Entscheidung der vom EuGH vertretenen Linie.



## Splitter

In unserer Rubrik „Splitter“ informieren wir Sie über wichtige Änderungen in diversen Rechtsgebieten:

### Servicepauschale als „Zwangstrinkgeld“ in der Gastronomie

In der Gastronomie steht ein fixes Servicepauschale als zwingendes Trinkgeld in Diskussion. Einzelne Gastwirte haben ein solches bereits eingeführt. Dabei wird übersehen: Nur das **freiwillige Trinkgeld** ist für die Kellner **einkommensteuerlich steuerfrei** gestellt. Ein Trinkgeld, welches der Gast zwangsweise zahlen muss, stellt hingegen für das Servicepersonal lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar und unterliegt auch der Sozialversicherungspflicht. Weiters besteht auch die Gefahr, dass das Finanzamt ein „Zwangstrinkgeld“ beim Gastwirt der Umsatzsteuer unterziehen muss; es unterliegt dann der Umsatzsteuer wie der sonstige Preis der jeweiligen Konsumation.

### EU-Umgründungsgesetz

Mit dem EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG) wurde in Österreich eine Richtlinie der EU umgesetzt. Das EU-UmgrG bezieht sich auf **Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU** oder im EWR. Es ermöglicht

- die **Verlegung des Sitzes der Gesellschaft** von einem Mitgliedstaat in einen anderen,
- die **grenzüberschreitende Verschmelzung** von Gesellschaften,
- die **grenzüberschreitende Spaltung** von Gesellschaften,
- die **grenzüberschreitende Einbringung** von Vermögen in eine Gesellschaft.

Die grenzüberschreitende Sitzverlegung war zwar aufgrund der EuGH-Rechtsprechung schon bisher möglich, hat jetzt aber eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die **Verlegung des Sitzes** in einen anderen Staat bewirkt, dass die Gesellschaft die betreffende Rechtsform des Zuzugsmitgliedstaates erhält; es gilt dann nur mehr das **Recht des Zuzugsmitgliedstaates**. Das Gesetz schränkt aber nicht ein, dass eine österreichische GmbH nur zu einer ausländischen GmbH werden kann; auf Wunsch kann eine

GmbH durch die Sitzverlegung auch zu einer ausländischen AG werden oder eine AG zu einer ausländischen GmbH. Das EU-UmgrG bezeichnet diese Sitzverlegung als „**Umwandlung**“ und verlangt hierfür gesellschaftsrechtlich einen „**Umwandlungsbeschluss**“, der in der Gesellschafterversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst wird.

Aus steuerlicher Sicht führen die im EU-UmgrG geregelten Verlagerungen ins Ausland i.d.R. zur **Einschränkung des Besteuerungsrechts** Österreichs am Vermögen der Gesellschaft. Daher sind die im Zeitpunkt der Verlagerung vorhandenen **stillen Reserven** des Vermögens der Gesellschaft in Österreich zu versteuern; es besteht aber das Recht, die Steuer in Raten zu entrichten.

### Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung entschärft

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2023, wurden – in Umsetzung einer entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) – die Bestimmungen zur Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung in § 11 Abs 12 UStG geändert. Diese Bestimmung sieht grundsätzlich eine Verpflichtung des Unternehmers zur Abfuhr von Umsatzsteuer vor, die zwar nicht geschuldet, aber in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Abweichend davon, entfällt nunmehr diese Umsatzsteuerschuld kraft Rechnung, wenn die Lieferung oder die sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Da es in diesen Fällen zu keiner Gefährdung des Steueraufkommens der Republik Österreich kommt, ist nach der neuen Rechtslage seit 22. Juli 2023 keine Rechnungsberichtigung mehr erforderlich.

## WiEReG-Novelle

Der EuGH hat entschieden, dass die bisher im WiEReG geregelte, komplett uneingeschränkte öffentliche Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer beschränkt werden muss. Dies ist jetzt mit einer Novelle zum WiEReG erfolgt. Die **Einsichtnahme erfordert** nunmehr ein **berechtigtes Interesse**. Für bestimmte begünstigte Organisationen oder Personen (Medien, Zivilgesellschaft), die einen Bezug zur Verhinderung der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung aufweisen, wird das berechtigte Interesse unterstellt. Andere Antragsteller auf Gewährung der Einsicht müssen hingegen nachweisen, dass aufgrund wirtschaftlicher oder persönlicher Elemente ein hinreichendes Interesse am wirtschaftlichen Eigentümer eines bestimmten Rechtsträgers besteht. Zudem können berufsmäßige Parteienvertreter, wie z.B. Steuerberater, Auszüge aus dem Register abfragen und sie an ihre Klienten übermitteln, wenn das Vorliegen des berechtigten Interesses als offenkundig einzustufen ist.

Mit der Novelle wurden weiters bspw. **Meldepflichtungen für Stiftungen und Treuhandschaften** erhöht. Bei Stiftungen und Trusts muss z.B. offengelegt werden, ob ein Stifter, Gründer oder Trustor als Treuhänder tätig ist.

Die Novelle schafft weiters die rechtliche Grundlage für die rasche und effektive Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen nationalen und internationalen Behörden.



## Terminübersicht 30. September 2023

Der 30. September ist ein wichtiger Termine für die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen des vorangegangenen Jahres, Herabsetzungsanträge oder Abschlagszahlungen für das laufende Jahr.

### Rückwirkende Umgründungsvorgänge

Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2022 bis spätestens 30.09.2023 beim Firmenbuch bzw. beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

### Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50,- im Kalenderjahr, € 400,- im Quartal)**. Bitte informieren Sie sich vorher über die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für einen Vorsteuerabzug. So sind beispielsweise in vielen EU-Mitgliedsstaaten Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PKW-Aufwendungen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen und daher auch nicht erstattungsfähig.

### Vermeidung von Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2022

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **5,38% p.a.** (Stand August 2023). Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, bis zum 30.09.2023 eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung zu leisten. **Anspruchszinsen unter € 50,- werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2022 (auch aus der Umsatzsteueranmeldung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

*TIPP: Die Nachzahlung einer USt-Restschuld aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen tunlichst umgehend entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).*

### Firmenbuch - Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2022

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, **Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** und bestimmter Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2022** sind **elektronisch beim Firmenbuch einzureichen** und offenzulegen.

Wer es dennoch nicht schafft, fristgerecht einzureichen, dem droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens **€ 700,- pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft** (kleine Kapitalgesellschaften) sowie alle zwei Monate weitere automatische Zwangsstrafen bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100,- pro Organ und Gesellschaft; bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200,- pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafrahmen und beträgt € 350,-.

*Hinweis: für die Fristeinholung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung durchaus zu Verzögerungen wegen Überlastung der Server kommen kann, empfiehlt es sich, einen Zeitpuffer einzuplanen.*

Gebühren für die elektronische Einreichung/Veröffentlichung des Jahresabschlusses	GmbH	AG
Eingabegebühr Firmenbuch	€ 36,-	€ 162,-
Eintragungsgebühr Firmenbuch	€ 22,-	€ 22,-
Veröffentlichung Amtsblatt Wiener Zeitung; Entfall des Drucks, nur mehr elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform EVI ( <a href="http://www.evi.gv.at">www.evi.gv.at</a> )	€ 0,-	€ 0,-

## **Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2023 beantragen**

Bis zum 30.09.2023 ist es möglich, die Einkommen- sowie Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Jahr sowohl herabsetzen zu lassen als auch entsprechend vorliegender Berechnungen oder Schätzungen zu erhöhen. Im Jahr 2023 wird diese Frist für von **Naturkatastrophen** (Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben) direkt Betroffene auf den **31.10.2023** **ausgedehnt**.

## News

### Sommerschule 2023 an der Karl-Franzens-Universität Graz am 25. September 2023

Im Rahmen der traditionellen Fortbildungsreihe Sommerschule Universitätsmanagement der Universität Graz und der UNI for LIFE am 25. September 2023 stehen wieder aktuelle Fragen des Bilanz- und Steuerrechts der Universitäten im Mittelpunkt des Workshops von [Alexander Enzinger](#), [Florian Raab](#), Elisabeth Raab und [Irina Prinz](#).

Nähere Informationen zum Programm und dem Inhalt der einzelnen Vorträge finden Sie auf unserer [Website](#).



### Umgründungsrecht - Basics für Einsteiger:innen und Refresher

Das Umgründungsrecht ist ein zentraler Bestandteil der Beratungspraxis. Das Basismodul am 13. Oktober für Einsteiger:innen und Refresher bietet eine systematische Erarbeitung dieses Wissensgebietes. [Hannes Eichinger](#) teilt sein umfangreiches Wissen auf diesem Gebiet mit den Teilnehmer:innen des Moduls der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

*„Ich freue mich, den Interessent:innen einen Überblick über das Thema Einbringungen als Teil des Umgründungsrechts näher zu bringen und meine Erfahrungen aus der Praxis zu teilen.“*

[Infos und Anmeldemöglichkeit.](#)

## Tax News Nr. 04/2023 September

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Oliver Wolf](#), [Rabel & Partner](#), [Cornelia Pail](#), KK